

S a t z u n g
des Fördervereins des JAEB (Jugendamtse Elternbeirates)
der Stadt Bielefeld

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein JAEB Bielefeld“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Arbeit des Jugendamtse Elternbeirates der Stadt Bielefeld.

Hierzu werden u. a. folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) Unterstützung des Jugendamtse Elternbeirates der Stadt Bielefeld bei der Verbesserung der Betreuungssituation in den Kindertagesstätten in Bielefeld
- b) Förderung der Elternarbeit und insbesondere des Austausches zwischen den Eltern auf dem Gebiet des Kindergartenwesens
- c) Elternberatung
- d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Jugendamtse Elternbeirates der Stadt Bielefeld
- e) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Projekten, Vorträgen, Bildungs-, Diskussions- und Informationsveranstaltungen des Jugendamtse Elternbeirates der Stadt Bielefeld
- f) Unterstützung der Interessen des Jugendamtse Elternbeirates der Stadt Bielefeld in der Öffentlichkeit
- g) Kontaktpflege zu Institutionen, die zum Wohle des Kindes agieren, z.B. Jugendamt, Träger der Einrichtungen, Kindertagesstätten
- h) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
- i) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen

- j) Finanzierung von Informationsmaterial
 - k) Inhaberschaft einer Domain für den Jugendamtselternbeirat der Stadt Bielefeld
- 4) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamtselternbeirat der Stadt Bielefeld.
 - 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Fördervereins des Jugendamtselternbeirats der Stadt Bielefeld sowie des Jugendamtselternbeirats der Stadt Bielefeld erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
 - 8) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Arbeit des Jugendamtselternbeirats oder des Fördervereins verdient gemacht haben.
- 4) Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 5) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, also bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3) Ein Mitglied kann seitens des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, gegen die Satzung verstößt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organe des Vereins können sich jeweils eine eigene Satzung geben.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (Vorsitzender und Schatzmeister). Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet, soweit die übrigen Vorstandsmitglieder vor Entstehung der Kosten informiert worden sind und zugestimmt haben.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein einzeln zu vertreten. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, unter Berücksichtigung der bei ihm eingegangenen Anträge,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

2) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck vereinbar sein.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Austritt aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Die Niederschriften können von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- f) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- g) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann per Email erfolgen.

2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beantragt ein Mitglied eine geheime Wahl, so ist die Wahl geheim durchzuführen.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Unterstützung der Arbeit der Kitas in Bielefeld, die es für Zwecke verwenden soll, die dem Vereinszweck möglichst nahe kommen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.